

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Deine Küche – Inhaber Christian Salihovic

Stand 01/2022

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle Geschäftsbeziehungen, selbst dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers in den Vertrag wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen unsere Lieferung oder/oder Werkleistung ausführen. Sollten unsere Bedingungen dem Käufer nicht mit unserem Angebot zugewandt sein oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so gelten sie dennoch, wenn der Käufer sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

2. Vertragsabschluss, Angebot und Umfang der Leistung

a) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Kopien, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen vom Käufer Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

b) Der Vertrag ist erst dann abgeschlossen, wenn Bestellungen des Käufers sowie verspätete oder modifizierte Annahmen von Angeboten, durch uns schriftlich bestätigt werden. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

3. Vertretungsberechtigte Personen auf Käuferseite

Vom Käufer beauftragte Dritte (Wohnungsverwalter, Architekten, Fachplaner, Bauüberwacher etc.) sind ohne zuvor offengelegte Vollmacht nicht berechtigt, den Käufer rechtsgeschäftlich im Rahmen der Abgabe von Willenserklärungen uns gegenüber zu vertreten. Architekten, unser Gewerk betreffende Fachplaner und Bauüberwacher sind jedoch zur Empfangnahme etwaiger Bedenken- und/oder Behinderungsanzeigen für den Käufer von diesem bevollmächtigt. Wenn vorgenannte Personen Kenntnis von derartigen Bedenken- und/oder Behinderungsanzeigen von uns haben, muss sich der Käufer diese Kenntnis dann zurechnen lassen, wenn er im Zeitpunkt des Zugangs derartiger Schriftstücke und/oder mündlicher Erklärungen mit dem jeweiligen Erklärungsempfänger als Auftraggeber in einer Vertragsbeziehung steht.

4. Preise

Die von uns angegebenen Preise gelten ab Werk, vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung. Über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vom Käufer von uns erbetene Arbeiten, wie z. B. Dekorations- und Montagearbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme oder Ingebrauchnahme zu zahlen.

5. Zahlung

a) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat, vorbehaltlich einer anderen, schriftlichen Vereinbarung, bei Lieferung ohne Abzug zu erfolgen. Dieses gilt auch für Teillieferungen.

b) Verzögert sich die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung bzw. Leistung mit unserer Anzeige der Versand- und Leistungsbereitschaft als erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt

sind wir berechtigt, einen pauschalen Betrag in Höhe von 90 % des Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen, da die Montagekosten regelmäßig ca. 10 % des Auftragsvolumens ausmachen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, einen höheren kostenmäßigen Anteil der konkreten auftragsbezogenen Montagekosten nachzuweisen.

c) Der Käufer gerät 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung in Verzug. Bei Verzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so hat er bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

d) Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir unwiderruflich über den Betrag verfügen können. Sollte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt werden, werden sämtliche unserer Forderungen sofort fällig, auch im Falle einer gewährten Stundung. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung oder das Zurückbehaltungsrecht ist von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Im letztgenannten Ausnahmefall sind wir berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Beibringung einer Bankbürgschaft – abzuwenden.

e) Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Erfüllung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels schriftlicher Vereinbarung auf die jeweils ältesten Teillieferungen verrechnet.

6. Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster, Abbildung oder Beschreibung verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der vom Käufer besichtigten Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen, insbesondere bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten. Bei Nachbestellungen können weder Farb- noch Maserungszusagen gegeben werden.

7. Montage

Unsere Subunternehmer sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarten Lieferungs- und Montagearbeiten hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten durchgeführt, besteht dadurch zu uns kein Vertragsverhältnis.

8. Lieferfrist

a) Falls wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefern wir bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

b) Von uns nicht zu vertretende Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Lieferanten, insbesondere bei Streiks, pandemischen Ereignissen sowie in Fällen höherer Gewalt, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und die Lieferung dann nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unser Eigentum. Unsere Küchen sind Möbel, die in die Räume des Käufers eingepasst werden, ohne fest mit dem Baukörper verbunden zu werden.

b) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.

c) Wird unser Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder umgebildet, wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für uns, jedoch ohne Gewähr, vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltseigentums zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung neu entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt die Sache für uns, soweit es sich um einen Unternehmer handelt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für alle anderen Käufer gilt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Käufer hiermit uns seinen Anspruch gegen seinen Kunden aus der Veräußerung oder Vermietung mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer gesonderter Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht. Der vom Käufer an uns abgetretene Forderungsanteil hat Vorrang vor der übrigen Forderung.

d) Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Bezahlung bzw. nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden.

e) Der Käufer tritt schon jetzt seine künftigen Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und verpflichtet sich, uns auf Verlangen alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und die erforderlichen Belege auszuhändigen. Die Kosten, die durch die Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderung entstehen, hat der Käufer zu tragen. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinem Kunden gegenüber bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Unterlagen (z. B. Rechnungen) auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

f) Jeder Standortwechsel unserer noch (teilweise) vom Kunden unbezahlten Ware und Eingriffe Dritter daran, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändung durch Übersendung des Pfändungsprotokolls. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch uns. Die Vorbehaltsware darf von uns aus den Geschäftsräumen des Käufers abgeholt werden und nach vorheriger Androhung verwertet werden.

g) Kommt der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder eine Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wirtschaftlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers. Ist der Käufer zugleich Unternehmer, gewährt er uns und/oder von uns Beauftragten während der Geschäftsstunden uneingeschränkter Zugriff zum Standort, an dem sich die Vorbehaltsware befindet. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme von Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen auf unsere noch offenen Forderungen aus deren Erlös zu befriedigen.

h) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10. Gefahrenübergang und Haftungsbeschränkung

a) Gefahrübergang: Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Sie geht, auch wenn wir die Transportkosten tragen sollten, auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlassen hat.

b) Haftungsbeschränkung: Eine Haftung unsererseits entfällt bei unvollständig, unrichtig oder verspätet durch den Käufer gelieferten Unterlagen, soweit der Schaden kausal und in zurechenbarer Weise hierauf zurückzuführen ist. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der geschuldeten Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Unsere Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf EUR 250.000,00 für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall und auf EUR 30.000,00 für Tätigkeitschäden und EUR 500.000,00 für Umweltschäden sowie auf EUR 1.000.000,00 pro Jahr. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit bei ursächlichem groben Verschulden unsererseits bzw. einer unserer Erfüllungsgehilfen und nicht für sonstige Schäden, welche auf einer grob fahrlässigen oder auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits bzw. durch einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die vorstehend geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Verlangt der Käufer von uns die Vereinbarung höherer Haftungssummen, so bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

11. Annahmeverzug

a) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht reagiert, die Annahme der bestellten Ware verweigert oder ausdrücklich erklärt, sie nicht annehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Punkte d) und e) dieses Abschnittes verlangen.

b) Die durch die verspätete Annahme der Ware verursachten Kosten, insbesondere solche der Lagerung und erneute Anlieferung, hat der Käufer zu tragen. Wir können uns zur Lagerung der Ware auch Dritten bedienen.

c) Als Schadensersatz wegen Nichtannahme der Ware können wir 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge beanspruchen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns wie z. B. bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

12. Rücktritt

a) Wir werden von unserer Lieferverpflichtung frei, wenn unser Lieferant die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben und wir ferner nachweisen, uns vergeblich um die Beschaffung gleichwertiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände haben wir den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Ein Rücktrittsrecht steht uns ebenfalls zu, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich Vorkasse.

c) Ergeben sich nach Vertragsabschluss Nachweise dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, wie z. B. bei Zahlungsverzug und -einstellung, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder -versicherer, sind wir dazu

berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien, oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und bzw. oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung ist für den Fall, dass die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Käufers offensichtlich ist, entbehrlich.

d) Soweit unsere Planungsarbeiten vom Kunden nicht gesondert bezahlt werden, machen wir im Falle des Rücktrittes des Käufers vom Vertrag unsere Urheberrechte an allen entsprechenden Planungsunterlagen geltend.

13. Gewährleistung

a) Als Gewährleistung kann der Käufer zunächst nur Nachbesserung verlangen. Wir können nach unserem Ermessen anstatt nachzubessern eine Ersatzsache liefern. Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung nicht in angemessener Frist erbracht wird, mehrmals fehlschlägt, die Verkäuferin die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.

b) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Erscheinungen, die der Käufer zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

c) Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei neuen Waren innerhalb von 24 Monaten nach Übergabe. Beim Verkauf von neuen Sachen an ein Unternehmen leisten wir für die Mangelfreiheit Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung.

d) Der Käufer hat die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt gewissenhaft zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unmittelbar bei der Übergabe in Textform konkretisiert geltend zu machen. Die Mängel, die auch nach sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach deren Entdeckung bei uns geltend zu machen. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

14. Gerichtsstand

Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Villingen-Schwenningen ausschließlicher Gerichtsstand.

15. Datenschutzhinweis

Informationen zu Datenschutz und Datensicherheit sind auf www.deine-kueche.de/datenschutz zu finden.

16. Schriftform/Vertragsänderungen/Schlussbestimmungen

a) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen von vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

b) Sollte sich die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder eine Regelungslücke dieser Vertragsbedingungen herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. um die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten.